

# GESETZBLATT

615

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962	Berlin, den 21. September 1962	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
5.9.62	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung .....	615
28.8.62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik .....	6*9
31.8.62	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Plankommission .....	620
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	621

#### **Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.**

**Vom 5. September 1962**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sowie dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

#### **Zu § 1 des Gesetzes:**

##### § 1

(1) Eine Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze, d. h. Bilanz- bzw. Außerbilanzvorräte entsprechend den Bestimmungen der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe, festgestellt oder nachgewiesen sind, durch deren Gewinnung eine Beeinflussung der Tagesoberfläche zu erwarten ist, und die Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen es volkswirtschaftlich rechtfertigt.

(2) Werden geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen oder Industriebauten bei der Festsetzung eines Schutzgebietes ausgeschlossen, so ist die Begrenzung der Exklave an Hand der Örtlichkeit genau zu bestimmen.

\* 2. DB (GBl. 1954 Nr. 65 S. 633)

##### § 2

(1) Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen.

(2) Antragsbecechtigt sind die Betriebe, die Lagerstätten erkunden oder nutzen, und ihre übergeordneten Organe. Anträge auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind der zuständigen Bergbehörde mit einer Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes zuzuleiten.

(3) Die Oberste Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen über die Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes.

(4) Verfahren zur Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete sollen innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Für das Verfahren gilt die Schutzgebietsrichtlinie (Anlage).

(5) Anordnungen über die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

##### § 3

Nach Verkündung einer Anordnung über die Festsetzung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete übergibt die Oberste Bergbehörde den beteiligten Räten der Kreise, kreisfreien Städte und Bezirke, der Staatlichen Plankommission, Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung je eine Ausfertigung der topographi-